

# 99 Fragen und Antworten zum Arbeitslosengeld II Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuch (SGB II)

## Informationsbroschüre des Landratsamts Ludwigsburg

### **Vorwort**

Sie beziehen bereits Arbeitslosengeld II oder haben einen Antrag beim Jobcenter auf die Gewährung von Arbeitslosengeld II gestellt bzw. beabsichtigen einen Antrag zu stellen.

Diese Infobroschüre soll Ihnen einen ersten schnellen und allgemein gehaltenen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten beim Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende verschaffen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist mit dieser Broschüre nicht verbunden. Bei individuellen – insb. weitergehenden – Fragen zu Ihrem konkreten Leistungsfall setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Sachbearbeitung in Verbindung.

Das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg ist als zugelassener kommunaler Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Das Jobcenter hat mehrere Außenstellen, damit Sie wohnortnah Ihre Anliegen klären können. Die genauen Örtlichkeiten der Liegenschaften finden Sie im Internet auf der Seite des Landkreises Ludwigsburg.

### **Unsere Öffnungszeiten sind:**

<b>Wochentag</b>	<b>Zeiten</b>
Montag	08.30–12.30 Uhr
Dienstag	08.30–12.30 Uhr
Mittwoch	08.30–12:30 Uhr
Donnerstag	13:30–18:00 Uhr
Freitag	08:30–12:30 Uhr

## **Kapitel 1**

### **Allgemeines**

#### **1. Was ist Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt?**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist rein steuerfinanziert und wird für erwerbsfähige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind und das Regelrentenalter noch nicht erreicht haben. Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einer leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Auszubildende, Schüler und Studenten beachten bitte das Kapitel 12.

## **2. Welche Leistungen erbringt das Jobcenter? Was bedeutet Grundsicherung?**

Die Grundsicherung umfasst Leistungen zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Grundsicherung dient lediglich der Absicherung des soziokulturellen Existenzminimums.

## **3. Was gilt bei ausländischen Staatsangehörigen?**

Arbeitslosengeld II können grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten, also auch ausländische Personen. Dies gilt, wenn ausländischen Personen ein längerfristiges oder dauerhaftes materielles Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht und diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Hiervon gibt es einige gesetzlich bestimmte Ausnahmen. Insb. wenn die ausländische Person kein Arbeitnehmer (bzw. Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus) oder Selbstständiger ist bzw. sich nicht rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhält, ergibt sich kein Arbeitslosengeld-II-Anspruch. Da die möglichen Aufenthaltsrechte sehr unterschiedlich sind, ist diese Information nur ein sehr grober Umriss. Im Zweifel wird Ihre Anspruchsberechtigung im Zuge des Antragsverfahrens geklärt. Bei Unsicherheiten fragen Sie bitte beim zuständigen Jobcenter nach.

## **4. Was ist mit erwerbsfähig gemeint?**

Erwerbsfähigkeit liegt nicht vor, wenn aufgrund einer Erkrankung oder einer Behinderung auf absehbare Zeit (6 Monate) eine Arbeitsleistung von nicht mindestens 3 Stunden „unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes“ täglich erbracht werden kann.

## **5. Was ist mit Hilfebedürftigkeit gemeint?**

Hilfebedürftigkeit liegt vor, sofern Sie Ihren Lebensunterhalt im Sinne des Existenzminimums nicht durch eigene Kräfte – also etwa durch Einkommen oder Vermögen – bzw. durch Hilfe Dritter sicherstellen können.

## **6. Wer gehört alles zur Bedarfsgemeinschaft?**

- der oder die erwerbsfähige Hilfebedürftige
- die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und die Kinder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind und kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen haben
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
- der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner
- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen

## **7. Wer gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft?**

- Kinder, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können
- verheiratete Kinder und Kinder, die bereits 25 Jahre alt sind, auch wenn sie mit den Eltern unter einem Dach wohnen
- dauerhaft getrenntlebende (Ehe-)Partner
- Großeltern und Enkelkinder

- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben
- sonstige Verwandte und Verschwägerte
- sonstige Personen einer reinen Wohngemeinschaft

### **8. Was ist eine eheähnliche Gemeinschaft?**

Eheähnlich ist eine Gemeinschaft dann, wenn diese auf Dauer angelegt ist und eine gewisse Ausschließlichkeit unter zwei Personen vorliegt, welche im Bedarfsfall ein gegenseitiges Einstehen für den Partner erwarten lässt. Indizien sind insbesondere eine dauerhafte Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Betreuung und Versorgung von Kindern im Haushalt sowie die wechselseitige Befugnis, über das gemeinsame tägliche Wirtschaften hinaus über Einkommens- und Vermögensgegenstände des Partners zu verfügen.

### **9. Was ist eine Haushaltsgemeinschaft und was bedeutet das für mich und meinen Leistungsanspruch?**

Eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Verwandten oder Verschwägerten besteht, wenn diese zusammenleben und „aus einem Topf wirtschaften“, ohne dass die Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Es besteht unter bestimmten Umständen eine Vermutung dafür, dass Verwandte oder Verschwägerter in einer Haushaltsgemeinschaft sich gegenseitig unterstützen. Das bedeutet dann, dass Ihr Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird.

### **10. Kann ich neben dem Arbeitslosengeld I auch Arbeitslosengeld II erhalten oder eine Vollzeit-tätigkeit ausüben, wenn das Geld nicht reicht? Was gilt es zu beachten?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, neben dem Arbeitslosengeld I oder einer Erwerbstätigkeit auch Arbeitslosengeld II zu erhalten, wenn Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft trotz dieser Einnahmen hilfebedürftig sind.

Bitte beachten Sie: Die Agentur für Arbeit ist eine eigenständige Behörde, die unabhängig vom Jobcenter Landkreis Ludwigsburg besteht. Der gestellte Antrag auf Arbeitslosengeld I bei der Agentur für Arbeit gilt nicht zeitgleich als Antragstellung auf Arbeitslosengeld II. Sie müssen bei Bedarf also 2 Anträge bei unterschiedlichen Behörden stellen.

### **11. Haben Menschen, die in stationären Einrichtungen oder in Haftanstalten untergebracht sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld II?**

Grundsätzlich entfällt der Anspruch, da Sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Allerdings bleibt die Berechtigung, Arbeitslosengeld II weiter zu erhalten, wenn Sie vermutlich weniger als 6 Monate in Haft bzw. einer stationären Einrichtung verbleiben. Eine weitere Ausnahme gilt, wenn Sie unter trotz der Unterbringung in einer stationären Einrichtung bzw. Haftanstalt unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche eine Erwerbstätigkeit ausüben.

## **Kapitel 2**

### **Die Antragsstellung und Weitergewährung der Leistungen**

#### **12. Muss ich einen Antrag stellen, um Arbeitslosengeld II zu bekommen?**

Ja. Die Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht – dies gilt auch für eine Weiterbewilligung der Leistungen. Die Leistung wird ab dem Tag der Antragstellung gezahlt, nicht für

Zeiten davor. Der Antrag wirkt aber auf den Ersten des Monats zurück. Der Antrag gilt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Einmalige Beihilfen und Darlehen sind grundsätzlich gesondert zu beantragen. Bitte beachten Sie dies. Machen Sie daher auf einen weitergehenden Bedarf bitte ausdrücklich aufmerksam.

### **13. Wie lange dauert ein Bewilligungszeitraum?**

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. In Fällen, in denen sich regelmäßig oder zu erwartende Änderungen ergeben und die Leistungen daher nur vorläufig bewilligt wurden, beträgt die grundsätzliche Gewährung maximal 6 Monate. Bei schwankenden Einkünften ist generell nur eine Bewilligung von 6 Monaten die Regel.

Die Bewilligung kann auch kürzer sein, wenn die Anspruchsvoraussetzungen relativ gesichert entfallen bzw. das weitere Vorliegen unsicher ist (z. B. Erreichen der Altersgrenze, Verlust der Arbeitnehmereigenschaft als Angehöriger eines anderen EU-Staates, Befristung des Aufenthaltstitels).

### **14. Was passiert nach Ende des Bewilligungsabschnitts? Muss ich einen weiteren Antrag stellen, wenn ich weiter Leistungen möchte?**

Das Arbeitslosengeld II wird zeitlich begrenzt bewilligt. Nach Ende des Bewilligungsabschnittes erhalten Sie also keine Leistungen automatisch weitergezahlt. Sie müssen, wenn Sie nach wie vor auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, einen Weitergewährungsantrag stellen.

### **15. Wann sollte ich spätestens einen Weitergewährungsantrag stellen?**

Die Weitergewährungsanträge sollten rechtzeitig vor dem Auslaufen des Bewilligungsabschnittes gestellt werden, um eine nahtlose Weiterzahlung grundsätzlich zu ermöglichen. Der Weitergewährungsantrag sollte spätestens 6 Wochen vor Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts beim Jobcenter eingereicht werden.

### **16. Reicht eine Antragstellung aus, um alle Leistungen zu erhalten, die möglich sind?**

Nein, es gibt einige Leistungen, die einen eigenen Antrag voraussetzen, z. B. Leistungen in besonderen Bedarfssituationen (z. B. Umzugskosten, Mietkaution). Hier ist zusätzlich ein Antrag zu stellen, da diese Leistungen gesondert erbracht werden.

### **17. Bin ich krankenversichert, wenn ich SGB II Leistungen erhalte?**

Erhalten Sie SGB-II-Leistungen als Zuschuss, werden die Pflichtbeiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung über das Jobcenter gezahlt. In anderen Fällen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung geleistet werden – insb. wenn Sie wegen Einkommens Ihres Partners keinen SGB-II-Anspruch haben, aber aufgrund der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden.

**Bitte beachten Sie:** Die Versicherung erfolgt erst, wenn die Leistungen bewilligt wurden. Dies erfolgt rückwirkend. Es kann jedoch ein zeitliches Fenster entstehen, in dem Sie Krankenversicherungsschutz beanspruchen möchten und eine Bewilligung Ihres Antrags noch nicht erfolgen konnte. Es kann daher sinnvoll sein, sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um einen vorläufigen Versicherungsschutz zu erlangen.

### **18. Erhalte ich beim Bezug von Arbeitslosengeld II Rentenversicherungsbeiträge gezahlt?**

Nein. Die Zeiten des Bezugs werden nur gemeldet. Es handelt sich um beitragsfreie Meldezeiten, welche für Anwartschaften auf z. B. Erwerbsminderungsrenten und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entscheidend sein können.

**19. Was passiert, wenn die Antragsunterlagen (Erstantrag/Weiterbewilligungsantrag) unvollständig sind?**

Fehlen Unterlagen zur Bearbeitung Ihres Antrags, erhalten Sie ein Mitwirkungsschreiben, in dem Sie unter Hinweis auf die gesetzlichen Rechtsfolgen aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist die noch fehlenden Unterlagen, Nachweise und Angaben nachzuholen. Bei Fristversäumung ist mit der Ablehnung, Versagung bzw. bei bereits bewilligten Leistungen mit der Entziehung zu rechnen. Sie erhalten dann keine Gelder (mehr). Sollten Sie die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten können, teilen Sie dies bitte dem Jobcenter im eigenen Interesse umgehend mit.

**20. Warum muss ich Kontoauszüge vorlegen?**

Arbeitslosengeld II erhalten nur Personen, die hilfebedürftig (siehe Frage 4) sind. Daher wird bei der Antragstellung geprüft, ob Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzung erfüllen.

**21. Zahlt das Jobcenter auch meine Rundfunkbeiträge oder eventuelle Rückstände bei der Rundfunkgebührenzentrale (früher: GEZ)?**

Nein. Es können weder die laufenden Gebühren noch Gebührenrückstände vom Jobcenter übernommen werden. Sie können sich aber von den Rundfunkgebühren befreien lassen, wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen. Jeder Bewilligungsbescheid enthält eine entsprechende Bescheinigung. Den Antrag auf Gebührenbefreiung müssen Sie direkt beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio stellen. Seit 01.01.2017 kann man sich bei Vorliegen der Voraussetzungen auch rückwirkend von den Rundfunkgebühren für einen gewissen Zeitraum befreien lassen.

**22. Sollte ich mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden sein, was kann ich dann tun?**

Ihnen steht gegen die Entscheidungen des Jobcenters, die Verwaltungsakte sind, das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist nach Zugang des Bescheids innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzureichen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Hierzu muss der Widerspruch als elektronisches Dokument in der Sendevariante mit bestätigter und sicherer Anmeldung an die DE-Mail-Adresse des Jobcenters, welche der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides zu entnehmen ist, übermittelt werden. Der Widerspruch wird in einer eigenen Abteilung geprüft.

### **Kapitel 3**

#### **Auszahlungen der Leistungen (ggf. an Dritte), allgemeine Verfahrensregeln und Art der Leistungsgewährung**

**23. Wie erfahre ich, ob ich Geld bekomme?**

Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt (Bescheid). Aus dem Bescheid erfahren Sie, ob, wie lange und in welcher Höhe Ihnen Leistungen zustehen. Einzelheiten der Berechnung der Leistungen können Sie dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen entnehmen.

**24. Wann und wie werden die Geldleistungen ausgezahlt?**

Sie erhalten die Leistungen grundsätzlich auf Ihr Konto überwiesen. Zahlungen können auf Ihren Wunsch hin auch auf das Konto eines Dritten gezahlt werden, sofern Sie damit eine eigene Verpflichtung erfüllen wollen und dies belegen, z. B. an den Vermieter/Energieversorgungsunternehmen.

Sollten Sie die Auszahlung per Scheck wünschen, fallen hierfür Gebühren in Höhe von derzeit 7,10 € an. Diese werden von Ihrem Leistungsanspruch abgezogen.

Das Arbeitslosengeld II wird **am Monatsende** für den nächsten Monat ausgezahlt. Sie erhalten die Leistungen für Februar also Ende Januar ausgezahlt.

### **25. Werden Leistungen immer für den vollen Monat erbracht?**

Grundsätzlich ja. Es kann jedoch sein, dass Leistungen nur für anteilige Monate zustehen, z. B., wenn Sie unter dem laufenden Monat in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters verziehen. Jeder Tag des Leistungsbezugs wird mit 1/30 berechnet, auch wenn der Monat nur 28 bzw. 29 oder sogar 31 Tage hat.

### **26. Kann das Jobcenter Zahlungen an Dritte – z. B. meinem Vermieter oder den Energieversorger – ohne mein Einverständnis vornehmen?**

In gewissen Ausnahmefällen ist dies möglich. Es kann an den Vermieter bzw. das Energieversorgungsunternehmen gezahlt werden, wenn Sie Schulden haben und Ihnen die Kündigung der Wohnung oder die Einstellung der Energieversorgung droht. Die Direktzahlung ist immer dann möglich, wenn eine Notlage gegeben ist.

**27. Sind SGB II Leistungen unpfändbar? Soll ich ein Pfändungsschutzkonto einrichten?** Grundsätzlich sind Leistungen nach dem SGB II zur Deckung des Existenzminimums beim Jobcenter direkt unpfändbar. Um jedoch sicherzustellen, dass Ihnen die Leistungen nicht durch eine Kontopfändung bei Ihrer Bank dennoch nicht zur Verfügung stehen, kann es empfehlenswert sein, ein Pfändungsschutzkonto einzurichten.

### **28. Was sind Mitwirkungspflichten?**

Ab Antragstellung sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die Einfluss auf die Leistungen haben und geeignete Unterlagen hierzu vorzulegen.

### **29. Gibt es auch Mitteilungspflichten?**

Ab der erfolgten Antragstellung und während der laufenden Bewilligungszeit sind Sie verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Einfluss auf die Leistungsgewährung haben mitzuteilen, z. B. die Aufnahme einer Beschäftigung oder der Zuzug einer weiteren Person in Ihren Haushalt. Bei Unsicherheiten über die Mitteilungsverpflichtung einer Änderung sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Sachbearbeitung.

### **30. Was passiert, wenn ich eine Mitteilung nicht mache, die relevant für die Leistungen ist?**

Es kann passieren, dass Ihnen dann Leistungen zu viel ausgezahlt werden und Sie grundsätzlich zum Ersatz der Überzahlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind. Auch setzen Sie sich möglicherweise dem Vorwurf aus, dass es sich bei der unterlassenen Veränderungsmitteilung um eine Ordnungswidrigkeit oder sogar einer Straftat handelt.

### **31. Werden meine Angaben überprüft?**

Es erfolgen automatisierte Datenabgleiche. Es werden die Daten aller Leistungsberechtigten quartalsweise daraufhin abgeglichen, ob parallel zum Leistungsbezug andere Einkünfte bezogen werden (Einkommen, Zinsen aus Kapitalanlagen, Renten). Außerdem werden im Monatsrhythmus Datenabgleiche im Hinblick auf Einkünfte aus sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigungen durchgeführt. Auch anlassbezogen können gewisse Ermittlungen getätigt werden. Zur Statusklärung der Betroffenen und zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen sind Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Arbeitgeber) gegenüber dem Jobcenter zur Auskunft verpflichtet.

## **Kapitel 4**

### **Das tragende Prinzip des SGB II: Fördern und Fordern – Eingliederung in Arbeit**

#### **32. Was bedeutet das Prinzip Fördern und Fordern?**

Mit der Zahlung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende entsteht ein Sozialrechtsverhältnis der Gegenseitigkeit.

Unter „Fördern“ versteht man die – unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen, die Ihnen zu Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden können.

„Fordern“ heißt, dass Sie aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen. Dazu gehört, dass Sie sich eigenständig um eine Arbeit bemühen und dieses auch nachweisen.

#### **33. Bin ich verpflichtet, mich persönlich zu melden?**

Solange Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beanspruchen, sind Sie auch verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter auf Aufforderung persönlich zu melden. Die persönliche Vorsprache kann erforderlich sein, um mit Ihnen die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen zu klären oder Ihre Integration in den Arbeitsmarkt. Aus diesem Grunde ist eine tägliche Erreichbarkeit zu gewährleisten.

#### **34. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?**

Eine Eingliederungsvereinbarung wird mit Ihnen als erwerbsfähiger leistungsberechtigter Person und dem Jobcenter als gegenseitiger Vertrag abgeschlossen. In dieser wird festgelegt, wie Sie das Jobcenter in Ihrer konkreten Situation durch Eingliederungsleistungen unterstützen kann, um Sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. damit Integrationshemmnisse abgebaut werden können. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, ebenfalls zumutbare Handlungen zur Vermeidung bzw. Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Die Eingliederungsvereinbarung gilt in der Regel 6 Monate.

#### **35. Was passiert, wenn ich eine Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben möchte?**

Mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll eine einvernehmliche Eingliederungsvereinbarung zur Integration in den Arbeitsmarkt bzw. zum Abbau von Vermittlungshemmnissen getroffen werden. Scheitern die Verhandlungen, kann das Jobcenter einseitig einen Eingliederungsverwaltungsakt erlassen. Die darin niedergelegten Pflichten gelten, ebenso wie bei einer verhandelten Eingliederungsvereinbarung.

#### **36. Was für Förderungsmöglichkeiten gibt es? Wer entscheidet drüber?**

Für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist ein persönlicher Ansprechpartner (Vermittler bzw. Fallmanager) zuständig. Dieser unterstützt und berät Sie über die möglichen Eingliederungsleistungen für Ihren konkreten Einzelfall. Es können z. B. Bewerbungskosten und Kosten für ein Vorstellungsgespräch übernommen werden. Es gibt eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten. Ihr persönlicher Ansprechpartner berät Sie gerne.

#### **37. Erhalte ich „Urlaub“, obwohl ich nicht arbeite?**

Einen normalen Urlaub, wie Sie diesen aus einem Arbeitsverhältnis kennen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Allerdings können Sie sich für 21 Tage im Kalenderjahr ortsabwesend melden – wenn Sie sich außerhalb des orts- und zeitnahen Bereichs aufhalten möchten. Hierzu ist die vorherige Zustimmung Ihrer Integrationsfachkraft notwendig. Die Zustimmung hängt insb. davon ab, ob durch die Ortsabwesenheit Ihre Vermittlung in Arbeit wesentlich erschwert wird. Bei Rückkehr sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich beim Jobcenter zurückzumelden.

**38. Was passiert, wenn ich ohne Genehmigung in Ortsabwesenheit gehe?**

Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt dazu, dass Ihr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen insgesamt für diese Zeit entfällt, die Leistungsgewährung wird aufgehoben. Eventuelle Überzahlungen sind von Ihnen zu erstatten.

**39. Was muss ich beachten, wenn ich krank werde und Arbeitslosengeld II bekomme?**

In Ihrer Eingliederungsvereinbarung wird geregelt, ob Sie sich nur krankmelden müssen oder aber auch, ob die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig ist. In der Regel soll vor dem dritten Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

**40. Ich habe eine Einladung zu einem Termin beim Jobcenter erhalten, was passiert, wenn ich dieser nicht folge?**

Folgen Sie einer Einladung unentschuldigt nicht, führt dies zu einem Meldeversäumnis, das wiederum sanktioniert werden kann. Das Jobcenter darf dann Ihre Leistungen kürzen.

**41. Kann und darf das Jobcenter meinen (ehemaligen) Arbeitgeber kontaktieren?**

In gewissen Situationen, insb. wenn Sie Ihrer Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, bestehen gesetzliche Erlaubnistatbestände, die offenen Fragen mit dem ehemaligen Arbeitgeber zu klären. Auch wenn Sie Gehaltsrechnungen, die zur Leistungsberechnung notwendig sind nach Aufforderung nicht eingeben, können diese vom Arbeitgeber direkt verlangt werden.

**42. Was sind Gründe für eine Sanktionierung?**

Grundlegend unterscheidet das Gesetz zwischen Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen. Die Meldeversäumnisse betreffen Termine beim Jobcenter, dem ärztlichen oder psychologischen Dienst, die Sie unentschuldigt nicht wahrnehmen.

Pflichtverletzungen hingegen sind vielfältig. Z. B: können Sie gegen eine Pflicht aus einer Eingliederungsvereinbarung verstoßen haben (z. B. Nachweis von Eigenbemühungen, Vorlage von Bewerbungsunterlagen) oder sich auf einen Vermittlungsvorschlag hin nicht beworben haben. Auch die Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten kann eine Pflichtverletzung darstellen.

**43. Wie hoch erfolgt die Minderung der Leistungen bei Meldeversäumnissen?**

Bei Meldeversäumnissen erfolgt die Minderung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfes. Mehrere Meldeversäumnisse können in gesetzlichen Grenzen zusammenaddiert werden.

**44. Wie hoch sind die Minderungen bei Pflichtverletzungen?**

Bei Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen kann das Jobcenter die Leistungen um 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs mindern.

#### **45. Wie lange dauert eine Sanktion?**

Eine Sanktion dauert im Regelfall 3 Monate. Es kann eine Verkürzung des Minderungszeitraums erfolgen, wenn Sie glaubhaft und nachhaltig versichern, Ihren Mitwirkungspflichten zukünftig nachzukommen oder, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten erfüllt haben.

#### **46. Gibt es Besonderheiten bei jungen Menschen?**

Eine Sanktion bei Personen im Alter von unter 25 Jahren führt grundsätzlich nicht zu geminderten Auszahlungsbeträgen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

#### **47. Kann wegen einer Sanktion mein gesamter Anspruch entfallen?**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 05.11.2019 festgestellt, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts höchstens um 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs gemindert werden dürfen. Der gesamte Leistungsanspruch kann daher nur dann entfallen, wenn er geringer ist als 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

#### **48. Kann von einer Sanktion abgesehen werden?**

Sofern Sie einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen, der Ihr Verhalten erklärt und der als wichtiger Grund im Sinne der Vorschriften des zweiten Buches Sozialgesetzbuch bewertet und anerkannt werden kann, liegt keine Verletzung der Mitwirkungspflichten vor. In diesem Fall wird keine Sanktion ausgesprochen.

Zudem kann von einer Leistungsminderung abgesehen werden, wenn das Erfüllen der Mitwirkungspflicht zwar grundsätzlich erwartet werden konnte, im Einzelfall aber außergewöhnliche Lebensumstände vorliegen, aufgrund derer eine Sanktion unzumutbar erscheint und in der Gesamtbetrachtung der persönlichen Verhältnisse darum zu einer übermäßig harten und unzumutbaren Belastung (außergewöhnlichen Härte) führen würde.

#### **49. Die Agentur für Arbeit hat mein Arbeitslosengeld I für die Dauer von 12 Wochen gesperrt, weil ich eine Arbeitsstelle selbst gekündigt habe. Erhalte ich Arbeitslosengeld II in dieser Zeit?**

Wenn Hilfebedürftigkeit gegeben ist, erhalten Sie Arbeitslosengeld II. Allerdings besteht hier die Möglichkeit einer Sanktion in Form einer Minderung des Arbeitslosengeldes II. Bitte beachten Sie: Darüber hinaus kann auch geprüft werden, ob Sie aufgrund sozialwidrigen Verhaltens zur Erstattung der für die Sperrzeit des Arbeitslosengeld I geleisteten Grundsicherungsleistungen verpflichtet sind.

## **Kapitel 5 Einkommen**

#### **50. Was ist Einkommen?**

Alle Einnahmen in Geld oder geldwerte Vorteile, die ab Antragstellung zufließen und sind als Einkommen grundsätzlich zu berücksichtigen. Dabei ist unbeachtlich, ob es sich um eine laufende oder eine einmalige Einnahme handelt, z. B. Einnahmen aus Arbeit, Unterhaltsleistungen, Arbeitslosen- und Krankengeld, Nachzahlungen aus beantragten anderen staatlichen Leistungen, auch Kindergeld und Renten.

#### **51. Gibt es anrechnungsfreie Bezüge?**

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne des SGB II und werden nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen), z. B.:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen

- Blindengeld
- Pflegegeld bei Vollzeitpflege für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Pflegekind ganz und für das dritte Pflegekind 25 %, sofern es sich nicht um Kindertagespflege handelt
- besondere Zuwendungen, z. B. Soforthilfe bei Katastrophen, Ehrenabgaben aus öffentlichen Mitteln (bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen
- Schmerzensgeldleistungen

Ob Einnahmen anrechenbares Einkommen sind, wird im Rahmen der Antragstellung geprüft. Geben Sie daher bei Zweifeln alle Einnahmen an.

### **52. Was versteht man unter der Versicherungspauschale?**

Die Versicherungspauschale beträgt 30 € und mindert das anrechenbare Einkommen. Wenn Sie volljährig sind und eine anrechenbare Einnahme vorliegt, erhalten Sie die Versicherungspauschale. Minderjährige erhalten die Versicherungspauschale nur, wenn nachgewiesen wird, dass diese eine dem Grunde und der Höhe nach angemessene Versicherung abgeschlossen haben. Ist das anzurechnende Einkommen geringer, kann allenfalls in dieser Höhe die Absetzung erfolgen. *Beispiel: Anrechenbares Einkommen 27 €, Abzug Versicherungspauschale in Höhe von 27 €.*

### **53. Ich habe zwei Einnahmen, bekomme ich dann zweimal die Versicherungspauschale?**

Die Versicherungspauschale gibt es nur einmal pro Person. Liegt Erwerbseinkommen vor, ist die Versicherungspauschale bereits im Grundfreibetrag für das Erwerbseinkommen beinhaltet.

### **54. Welche besonderen Freibeträge gibt es beim Erwerbseinkommen?**

Für Erwerbseinkommen erhalten Sie einen Grundfreibetrag in Höhe von 100 €. In diesem ist die Versicherungspauschale von 30 € bereits beinhaltet. Zusätzlich bleiben 20 % des über 100 € bis einschließlich 1.000 € liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei. Zusätzlich werden weitere 10 % von Ihrem Bruttolohn über 1.000 € bis zur Verdienstobergrenze von 1.200 € bzw. 1.500 € (wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein minderjähriges Kind lebt) nicht angerechnet. Bei einem Erwerbseinkommen aus einer gemeinnützigen Tätigkeit erhöht sich der Grundfreibetrag. Die genaue Berechnung in Ihrem individuellen Einzelfall können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen bzw. mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter klären.

### **55. Was ist mit meiner Kfz-Haftpflichtversicherung? Bekomme ich diese vom Jobcenter „bezahlt“?**

Nein. Es handelt sich hier nicht um eine übernahmefähige Leistung. Allerdings kann die Kfz-Haftpflichtversicherung mit 1/12 pro Monat bei einem anzurechnenden Einkommen abgesetzt werden; bei Erwerbseinkommen gelten Besonderheiten bei der Abzugsberechnung. Die Versicherung ist durch die jährliche Beitragsmitteilung nachzuweisen.

### **56. Mein Partner muss Unterhalt an die Kinder/ggf. den geschiedenen Ehegatten bezahlen. Wird dies bei der Einkommensermittlung berücksichtigt?**

Unterhaltszahlungen können nur bei einer anzurechnenden Einnahme in Abzug gebracht werden, wenn der Unterhalt tatsächlich gezahlt wird (Nachweise sind vorzulegen) und der Unterhaltsanspruch titulierte ist. Es kann auch nur laufender Unterhalt und nicht etwa Unterhaltsschulden abgezogen werden bei freiwilligen Zahlungen, auch wenn die Rückstände in einem vollstreckbaren Titel geregelt sind.

**57. Ist eine Steuererstattung des Vorjahres, welche ich nach Antragstellung SGB II erhalte, auch als Einkommen anzurechnen?**

Ja, denn es gilt im SGB II das Zuflussprinzip. Auch wenn die Steuererstattung aus Zeiten vor Antragstellung und davor erzielten Erwerbseinkommen resultieren, wird schlicht darauf geschaut, ob Sie in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt damit zu decken. Damit ist für die Anrechnung der Steuerrückerstattung nur maßgeblich, ob diese während des laufenden SGB II Bezugs erfolgt.

**58. Werden Renten angerechnet?**

Auch Renten sind anzurechnende Einnahmen. Es gibt einige Ausnahme (siehe Frage 47). Sofern Sie jedoch eine Altersrente beziehen, sind Sie grundsätzlich nicht mehr nach dem SGB II anspruchsberechtigt.

**59. Ich beziehe eine Altersrente und lebe mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft. Was ist dann mit Leistungen des Jobcenters?**

Sofern Ihre Altersrente Ihren Bedarf deckt, wird ein eventuell übersteigender Betrag auf den Bedarf der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person angerechnet. Sollte Ihr eigener Bedarf durch die Altersrente hingegen nicht gedeckt sein und Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter bzw. wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben, erhalten Sie Sozialgeld als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vom Jobcenter.

**60. Ich lebe mit meinem/meiner Partner/in und seinen/ihrer Kindern aus erster Ehe zusammen. Muss ich auch für die Stiefkinder aufkommen?**

Ja. Das ist das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft. Sollten die minderjährigen Kinder Ihren eigenen Bedarf nicht selbst durch Einkommen (z. B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen) oder Vermögen decken können, wird das Einkommen des Partners und das Vermögen des Partners auch für Stiefkinder zur Bedarfsdeckung berücksichtigt.

## **Kapitel 6 Vermögen**

**61. Was ist Vermögen?**

Zu Ihrem Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im In- oder Ausland bei Antragstellung vorhanden ist. Auch Forderungen können einen Vermögenswert darstellen. Des Weiteren muss dieses Vermögen im Prognosezeitraum (in der Regel der Bewilligungsabschnitt) verwertbar sein.

**62. Wann ist Vermögen verwertbar?**

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann.

Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht frei verfügen können, z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist. Allein die Stellung als Miteigentümer stellt z. B. grundsätzlich kein Hindernis in diesem Sinne dar.

**63. Wird alles berücksichtigt oder gibt es Vermögenswerte, die nicht berücksichtigt werden?**

Es gibt auch einige Vermögenswerte, die nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um sogenanntes geschütztes Vermögen. Dazu zählen:

- angemessener Hausrat
- ein angemessenes Kraftfahrzeug
- für die Alterssicherung bestimmte Vermögensgegenstände und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in angemessenem Umfang
- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen
- Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde

**64. Habe ich Vermögen, wenn ich auch Schulden habe?**

Ja. Das Sozialrecht kennt keine „Saldierung“. Vorhandene Vermögenswerte müssen zuerst zur Deckung der eigenen Bedürfnisse eingesetzt werden. Eine Schuldentilgung ist nachrangig.

**65. Darf ich mein Auto behalten?**

Ein Auto stellt einen Vermögenswert dar. Sofern der aktuelle Verkehrswert angemessen ist und sie erwerbsfähig sind, ist das Auto jedoch ein geschützter Gegenstand. Ein Verkehrswert von 7.500 € gilt als angemessen

**66. Ich habe eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen. Ist diese auch zu verwerten?**

Wenn diese nicht durch einen Freibetrag gedeckt ist und die Verwertung keine unbillige Härte darstellt, hat eine Verwertung zur Deckung des Lebensunterhalts zu erfolgen. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Verwertungsausschluss (nachträglich möglich) mit dem Versicherungsunternehmen vereinbart wurde. Dies ist nachzuweisen.

**67. Stehen mir auch beim Vermögen Freibeträge zu?**

Es gibt für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen sogenannten Grundfreibetrag von jeweils 750 €. Daneben berechnet sich für die Person aus dem Lebensalter ein weiterer Schonvermögensfreibetrag. Pro Lebensjahr werden 150 € anerkannt – höchstens jedoch gestaffelt nach Geburtsjahr max. 10.500 €. Minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft steht ein Schonvermögensfreibetrag in Höhe von 3.100 € zu.

Bei Altersvorsorgeverträgen gibt es besondere Freibeträge. Bitte fragen Sie im Bedarfsfalle Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

**68. Kann von einer Verwertung des Vermögens abgesehen werden?**

Die Leistungen werden als Darlehen erbracht, wenn die Verwertung von nicht geschütztem Vermögen eine unbillige Härte darstellt oder die mögliche Verwertung zum jetzigen Zeitpunkt eben diese unbillige Härte verursacht.

Die Darlehensgewährung kann von der Bestellung einer Sicherheit (evtl. Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch) abhängig gemacht werden.

**69. Gibt es Situationen, in denen Vermögen unterhalb der Freibeträge dennoch bei Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden?**

Ja. Darlehen nach dem SGB II werden nur erbracht, wenn die besonderen Bedarfe, z. B. Energieschulden, nicht durch Schonvermögen – auch das Schonvermögen der Kinder – gedeckt werden kann. Bei Mietschulden ist jedoch kein Kindesvermögen einzusetzen.

**70. Was passiert, wenn ich unerwartet eine Erbschaft mache oder ein Pflichtteil auf mich entfällt?**

Dies stellt eine mitteilungsbedürftige Änderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Dies sollten Sie daher unverzüglich mitteilen. Ob und inwiefern eine konkrete Auswirkung auf den Leistungsanspruch dann gegeben ist, ist einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Der Zufluss während einer laufenden SGB-II-Bewilligung stellt in der Regel zu berücksichtigendes Einkommen dar.

## **Kapitel 7**

### **Vorrangige Leistungen**

**71. Warum sind vorrangige Leistungen zu beanspruchen?**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nur erbracht, wenn die Bedarfsdeckung nicht durch andere – auch andere staatliche Leistungen – möglich ist. Es gilt der sogenannte Nachranggrundsatz. Leistungsberechtigte sind verpflichtet, andere Sozialleistungen zu beantragen, wenn sie hierdurch ihre Hilfebedürftigkeit beseitigen, verkürzen oder vermindern können.

**72. Was sind solche vorrangigen anderen staatlichen Leistungen?**

Dazu zählen z. B. der Kinderzuschlag (bei der Kindergeldkasse zu beantragen), das Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Ausbildungsförderungen (BAföG, BAB), aber auch die vorgezogene Altersrente oder Erwerbsminderungsrente.

**73. Was passiert, wenn ich der Aufforderung des Jobcenters, die andere vorrangige Leistung zu beantragen, nicht befolge?**

Das Jobcenter kann den Antrag für Sie stellen, wenn Sie der Aufforderung keine Folge leisten. Wird dann im Antragsverfahren beim anderen Träger eine fehlende Mitwirkung durch Sie bestandskräftig mit Bescheid festgehalten, ist das Jobcenter gesetzlich verpflichtet, die Grundsicherungsleistungen ebenfalls in Höhe der zu erwartenden anderen Leistung zu mindern.

## **Kapitel 8**

### **Regelleistung und Sozialgeld**

**74. Wie hoch sind die Regelleistungen bzw. das Sozialgeld?**

Bitte nutzen Sie hierfür das Einlegeblatt 1.

**75. Was muss aus der Regelleistung und dem Sozialgeld alles bezahlt werden?**

Die Regelleistung deckt die regelmäßigen und unregelmäßig anfallenden Bedarfe des täglichen Lebens ab, z. B. Essen, Kleidung, Schreibwaren, Haushaltsstrom u. ä. Es handelt sich um eine pauschale Leistung.

**76. Wer legt die Höhe der Regelsätze fest?**

Die Beträge werden durch den Gesetzgeber zwingend vorgegeben und in der Regel jährlich erhöht. Sie erhalten im laufenden Leistungsfall automatisch bei Erhöhungen der Regelsätze einen Änderungsbescheid und müssen nichts unternehmen.

## **Kapitel 9**

### **Mehrbedarfe und Beihilfen**

#### **77. Welche Formen der Mehrbedarfe gibt es?**

Es gibt folgende Mehrbedarfe:

- Mehrbedarf Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Mehrbedarf Alleinerziehung
- Mehrbedarf Behinderung bei Teilhabeleistungen am Arbeitsleben bzw. Eingliederungshilfe erhalten bzw. bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert sind und die das Merkzeichen G haben
- Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung aus medizinischen Gründen
- Mehrbedarf dezentrale Warmwasseraufbereitung
- Mehrbedarf bei einem unabweisbaren, besonderen Bedarf
- Mehrbedarf für Schulbücher und dazugehörige Arbeitshefte

#### **78. Wann bin ich alleinerziehend?**

Alleinerziehend sind Sie, wenn sie mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

#### **79. Ich habe eine Hausratversicherung. Sind die Kosten vom Jobcenter zu übernehmen?**

Die Kosten einer Hausratversicherung können nicht übernommen werden. Es gibt hierfür keine Rechtsgrundlage im SGB II.

#### **80. Welche Beihilfen sind noch möglich?**

Es gibt einige Beihilferegulungen für besondere Bedarfssituationen. So können im Einzelfall z. B. für die Erstausrüstung aufgrund Schwangerschaft und Geburt, die Wohnungserstausrüstung bzw. für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten übernommen werden, wenn der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Hier müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen.

## **Kapitel 10**

### **Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Umzug während dem SGB II Bezug**

#### **81. Werden die Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannt?**

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung werden anerkannt, sofern diese angemessen sind.

#### **82. Was bedeutet Angemessenheit?**

Der Landkreis Ludwigsburg verfügt über ein schlüssiges Konzept. Dieses legt nach regelmäßiger Prüfung der tatsächlichen örtlichen Begebenheiten die angemessenen Miethöchstgrenzen für jeden Ort im Landkreis Ludwigsburg unter Beachtung der Anzahl der Personen (max. 5 Personen) fest. Bei Bedarfsgemeinschaften mit über 5 Personen sprechen Sie mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Im Einlegeblatt 2 finden Sie die derzeit gültigen Werte.

#### **83. Ich wohne in meinem eigenen Haus/meiner Eigentumswohnung. Diese wird durch einen Kredit finanziert. Gibt es Besonderheiten?**

Die Kosten des Kredits können grundsätzlich nur in Höhe der monatlichen Zinszahlungen berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb der angemessenen Mietobergrenze liegen und die

Wohnfläche an sich angemessen ist. Die Tilgungsanteile in den Raten sind nicht übernahmefähig.

**84. Was passiert, wenn meine Wohnung zu teuer ist?**

Entspricht Ihre Wohnung nicht dem Betrag der Angemessenheitsgrenze des schlüssigen Konzepts des Landkreis Ludwigsburg und liegt keine individuelle Unzumutbarkeit der Kostensenkung vor, erhalten Sie eine sogenannte Kostensenkungsaufforderung. Sie werden dazu aufgefordert, Bemühungen zu unternehmen, die Kosten zu senken und darüber regelmäßig einen Nachweis vorzulegen. Die Übernahme der unangemessenen Wohnkosten ist längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten möglich.

**85. Kann mir das Jobcenter vorschreiben, dass ich umziehe?**

Eine konkrete Verpflichtung kann das Jobcenter nicht aussprechen. Allerdings kann ein Verbleib in einer zu teuren Wohnung dazu führen, dass Wohnkosten nur in geringerem Umfang anerkannt werden.

**86. Können unangemessen hohe Wohnkosten bereits vor den 6 Monaten gekürzt werden?**

Das ist grundsätzlich möglich, insbesondere wenn Sie keine Senkungsbemühungen unternehmen und dem Jobcenter dazu keine Nachweise einreichen. Der Zeitraum von 6 Monaten ist ein maximaler Zeitraum.

**87. Ich habe Mietschulden. Kann ich vom Jobcenter Unterstützung erhalten?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für die Begleichung von Mietschulden ein Darlehen zu erhalten, welches Sie zurückzahlen müssen. Das Darlehen kann aber in der Regel nur dann ausbezahlt werden, wenn die von Ihnen bewohnte Wohnung im Sinne des schlüssigen Konzepts angemessen ist, denn nur dann kann der Wohnraum dauerhaft gesichert werden.

**88. Wie erfolgt die Zurückzahlung? Ich beziehe doch Arbeitslosengeld II?**

Die Rückzahlung der Mietschulden erfolgt bei andauerndem Leistungsbezug durch eine Aufrechnung von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs und wird damit künftig von Ihrem festgestellten Anspruch direkt in Abzug gebracht. Sie erhalten hierzu einen gesonderten Bescheid.

**89. Ich möchte umziehen und erhalte Arbeitslosengeld II. Ist dies einfach so möglich? Muss ich etwa beachten?**

Wenn Sie umziehen möchten, sollten Sie dies Ihrem zuständigen Leistungssachbearbeiter schnellstmöglich mitteilen. Damit Sie wissen, ob die neue Unterkunft im Sinne der sozialhilfrechtlichen Bestimmungen angemessen ist, holen Sie sich vor der Unterzeichnung des Mietvertrags bitte die Zusicherung zum Umzug ein. Möchten Sie z. B. auch die Mietkaution als Darlehen oder Umzugskosten erhalten, ist ein weiterer Antrag auf diese Leistungen erforderlich.

**90. Kann es sein, dass ich eine Zusicherung zum Umzug erhalte, aber die Zusicherung für die Mietkaution nicht?**

Ja. Das ist seit dem 01.08.2016 durch eine erfolgte Gesetzesänderung möglich. Das Gesetz schreibt bei der Umzugszusicherung nur vor, die Angemessenheit der künftigen Wohnung zu bescheinigen. Für die Mietkaution und andere Umzugskosten hingegen muss der Umzug aber auch erforderlich gewesen sein.

**91. Ich bin noch keine 25 Jahre alt und möchte bei meinen Eltern ausziehen, wir erhalten SGB-II-Leistungen. Muss ich etwas beachten?**

Es ist grundsätzlich zumutbar, bei den Eltern im Haushalt zu leben. Ziehen Sie ohne vorherige Zusicherung um, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres regelmäßig keine Mietkosten

durch das Jobcenter übernommen. Gleiches gilt, wenn Sie in Erwartung, dass Sie Arbeitslosengeld II beziehen werden, umziehen. In diesem Fall erhalten Sie auch nur einen geminderten Regelsatz ausgezahlt.

**92. Ich erhalte eine Rückerstattung aufgrund einer Betriebskostenabrechnung meines Vermieters. Muss ich das dem Jobcenter melden? Was passiert mit der Rückerstattung?**

Es handelt sich um eine mitteilungsbedürftige Veränderung Ihres Leistungsfalles, sodass Sie das Jobcenter davon unterrichten müssen. Die Auszahlung des Betriebskostenguthabens durch Ihren Vermieter mindert Ihren Anspruch auf die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung, wenn die Bedarfe zuvor vom Jobcenter anerkannt wurden. Im Folgemonat der Auszahlung werden daher weniger oder eventuell keine Kosten der Unterkunft und Heizung vom Jobcenter anerkannt.

## **Kapitel 11**

### **Bildung und Teilhabe**

**93. Was und wer kann alles Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) erhalten?**

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; Ausnahme siehe unten) werden zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf folgende Bildungs- und Teilhabebedarfe berücksichtigt:

- tatsächliche Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (z. B. Klassenfahrten), Kita und in der Kindertagespflege,
- der persönliche Schulbedarf zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres,
- Kosten für Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden,
- Leistungen für eine schulnahe Lernförderung unter bestimmten Voraussetzungen,
- Mehrkosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: monatlich bis zu 15 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten).

**94. Wer zählt als Schüler/Schülerin?**

Unter Schülerinnen und Schülern werden Personen verstanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

**95. Bekomme ich diese Leistungen einfach so? Was muss ich beachten?**

Die Schulmittelpauschale wird automatisch – sofern Sie für jedes Kind eine aktuelle Schulbescheinigung mit dem Antrag/Weiterbewilligungsantrag vorgelegt haben – automatisch zu den in der Frage 93 benannten Zahlterminen ausgezahlt.

Für die schulnahe Lernförderung ist eine gesonderte Antragstellung notwendig.

Alle weiteren Leistungen aus dem Bereich Bildung und Teilhabe gelten mit dem Hauptantrag als beantragt. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Konkretisierung dieser Bedarfe Bescheinigungen von Schulen o. ä. einreichen müssen. Die jeweiligen Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter.

## **Kapitel 12**

### **Besonderheiten bei Auszubildenden**

#### **96. Ich befinde mich in einer betrieblichen Ausbildung. Kann ich SGB II Leistungen erhalten?**

Aufgrund einer Gesetzesänderung wurde eine Vielzahl von Auszubildenden in den Anspruchskreis der Berechtigten aufgenommen. Erfolgt eine betriebliche Ausbildung und Sie sind nicht in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder untergebracht, besteht bei Hilfebedürftigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

#### **97. Ich bin Schüler im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Stehen auch mir Leistungen zu?**

Grundsätzlich sind alle nach dem BAföG förderfähigen Auszubildenden vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Aufgrund einer Vielzahl von Rückausnahmen hingegen besteht doch die Möglichkeit, SGB-II-Leistungen zu erhalten. Ob eine Rückausnahme in Ihrem Einzelfall gegeben ist, hängt von vielen Faktoren ab. Die Anspruchsberechtigung wird im Zuge der Antragstellung geklärt. Dies ist insb. der Fall, wenn Sie BAföG tatsächlich beziehen, BAföG beantragt haben oder BAföG nur wegen der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen tatsächlich nicht erhalten.

#### **98. Kann ich trotz eines Leistungsausschlusses als „Auszubildende“ bei Schwangerschaft Leistungen vom Jobcenter erhalten?**

Sofern Hilfebedürftigkeit gegeben ist, kann ein Anspruch auf den Mehrbedarf Schwangerschaft bestehen. Auch weitere Mehrbedarfe können trotz eines Leistungsausschlusses erbracht werden.

#### **99. Schlusswort**

Wir hoffen, Ihnen einen ersten hilfreichen Überblick über Ihre Rechten und Pflichten beim Bezug und der Antragstellung von Leistungen nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) der Grundsicherung für Arbeitssuchende gegeben zu haben.

Bei offenen Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter. Diese Broschüre kann nur allgemeine Auskünfte erteilen. Die Beratung jedes Einzelfalles ist aufgrund der Vielzahl der gesetzlichen Bestimmung dadurch nicht abgedeckt. Bitte beachten Sie: Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; auch künftige Rechtsänderungen durch Gesetzesverfahren oder Rechtsprechung kann diese Broschüre nicht umfassend darstellen, ohne den gewollten schnellen Informationscharakter über die unterschiedlichen Gesetzesbestimmungen zu verlieren.

## Einlegeblatt 1

## Höhe der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 1. Januar 2021

Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigen Partnern	446 €
Volljährige Partner	401 €
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18–24 Jahre) oder Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18–24 Jahre)	357 €
Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14–17 Jahre) oder minderjährige Partner (14–17 Jahre)	373 €
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6–13 Jahre)	309 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0–5 Jahre)	283 €

## Leistungen für Bildung an Schülerinnen und Schüler ab 1. Januar 2021

Schulmittelpauschale zum 01.02 eines Schuljahres	51,50 €
Schulmittelpauschale zum 01.08. eines Schuljahres	103,00 €

## Einlegeblatt 2: Seite 1

## Angemessene Brutto-Monatskaltmieten ab 1. Mai 2020 im Landkreis Ludwigsburg

Bruttokaltmieten (Kaltmiete inklusive kalter Betriebskosten), die in den nachstehenden Tabellen aufgeführt sind, können in der Regel im Landkreis Ludwigsburg als angemessen angesehen werden.

Maßgebend ist die monatliche **Grundmiete mit Betriebs- und Nebenkosten**, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, an Wohnungsbaugesellschaften zu zahlende Nutzungsgebühren, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten der Grubenentleerung, Schornsteinreinigung, Wasserschaden- und Haftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie Einbaumöbel, **ohne Heizungs- und Warmwasserkosten**.

Kommune	1 Person 45 m <sup>2</sup>	2 Personen 60 m <sup>2</sup>	3 Personen 75 m <sup>2</sup>	4 Personen 90 m <sup>2</sup>	5 Personen 105 m <sup>2</sup>
Affalterbach	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Asperg	540 €	700 €	830 €	980 €	1.100 €
Benningen am Neckar	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Besigheim	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Bietigheim-Bissingen	540 €	700 €	830 €	980 €	1.100 €
Bönnigheim	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Ditzingen	530 €	700 €	890 €	1.080 €	1.260 €
Eberdingen	500 €	640 €	770 €	910 €	1.050 €
Erdmannhausen	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Erligheim	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Freiberg am Neckar	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Freudental	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Gemmrigheim	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Gerlingen	530 €	700 €	890 €	1.080 €	1.260 €
Großbottwar	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Hemmingen	540 €	700 €	830 €	980 €	1.100 €
Hessigheim	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €

## Einlegeblatt 2: Seite 2

<b>Kommune</b>	<b>1 Person 45 m<sup>2</sup></b>	<b>2 Personen 60 m<sup>2</sup></b>	<b>3 Personen 75 m<sup>2</sup></b>	<b>4 Personen 90 m<sup>2</sup></b>	<b>5 Personen 105 m<sup>2</sup></b>
Ingersheim	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Kirchheim am Neckar	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Korntal-Münchingen	530 €	700 €	890 €	1.080 €	1.260 €
Kornwestheim	530 €	690 €	850 €	1.010 €	1.140 €
Löchgau	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Ludwigsburg	530 €	680 €	870 €	1.050 €	1.240 €
Marbach am Neckar	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Markgröningen	500 €	640 €	770 €	910 €	1.050 €
Möglingen	540 €	700 €	830 €	980 €	1.100 €
Mundelsheim	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Murr	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Oberriexingen	500 €	640 €	770 €	910 €	1.050 €
Oberstenfeld	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Pleidelsheim	560 €	670 €	810 €	940 €	1.120 €
Remseck am Neckar	530 €	690 €	850 €	1.010 €	1.140 €
Sachsenheim	500 €	640 €	770 €	910 €	1.050 €
Schwieberdingen	540 €	700 €	830 €	980 €	1.100 €
Sersheim	500 €	640 €	770 €	910 €	1.050 €
Steinheim an der Murr	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €
Tamm	540 €	700 €	830 €	980 €	1.100 €
Vaihingen an der Enz	500 €	640 €	770 €	910 €	1.050 €
Walheim	520 €	650 €	790 €	930 €	1.020 €